

Aktenzeichen: 10 AZR 207/93  
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 01. März 1994  
- 10 AZR 207/93 -

I. Arbeitsgericht  
Wiesbaden

Urteil vom 21. Januar 1992  
- 1 Ca 641/91 -

II. Landesarbeitsgericht  
Frankfurt am Main

Urteil vom 02. November 1992  
- 16 Sa 361/92 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Baugewerbliche Tätigkeiten - Gemeinsamer Betrieb

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Sozialkas-  
senverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 12. November 1986 § 1  
Abs. 2 Abschnitt V Nr. 36, 40, Abschnitt VI, Abschnitt VII  
Nr. 8

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 207/93

-----  
16 Sa 361/92 Frankfurt am Main

Verkündet am  
1. März 1994

Klapp,  
Reg.-Hauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

## U r t e i l

In Sachen



pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 1994 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weidner und Hannig für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. November 1992 - 16 Sa 361/92 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten der Revision als Gesamtschuldner.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



## T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Beitragspflicht der Beklagten zu den Sozialkassen des Baugewerbes.

Die Klägerin ist die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (künftig: ZVK). Diese ist als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes nach näherer tariflicher Maßgabe die Einzugsstelle für die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes. Sie nimmt die Beklagten für die Zeit von Januar 1988 bis Juni 1991 auf Beitragszahlung in Anspruch.

Die Beklagten zu 1) und 2) haben eine Ausbildung zum Zimmermeister bzw. Zimmermann. Im Januar 1988 gründeten sie zusammen mit dem im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Zimmermann Theodor G jun., dessen Erben die Beklagten zu 3) und 4) sind, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zum gemeinsamen Betrieb einer Zimmerei (im folgenden: GbR).

In dieser ist neben dem Beklagten zu 2) auch dessen Sohn Rolf G beschäftigt, der seit dem 1. Januar 1988 bei der AOK als Bauhilfsarbeiter gemeldet ist.

Der Beklagte zu 2) unterhält außerdem gemeinsam mit seiner Ehefrau einen landwirtschaftlichen Betrieb, in welchem Rolf G gleichfalls beschäftigt wird. In welchem arbeitszeitlichen Umfang Rolf G für die Zimmerei und in welchem Umfang er für die Landwirtschaft tätig wird, ist zwischen den Parteien streitig.



Mit ursprünglich getrennten Klagen für Januar 1988 bis März 1991 und für April bis Juni 1991 machte die ZVK Ansprüche auf Auskunft und ggf. Entschädigungszahlung von insgesamt 25.200,00 DM geltend. Sie ist der Meinung, die von der GbR betriebene Zimmerei unterfalle dem betrieblichen Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrages des Baugewerbes. Dort würden gemessen an der Arbeitszeit des im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmers zu 90 % Zimmerarbeiten, nämlich Treppenbau, und zu 10 % Wand- und Deckenverschalungen durchgeführt.

Der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 12. November 1986 (im folgenden: VTV) lautet - soweit vorliegend von Interesse -:

#### **"§ 1 Geltungsbereich**

...

##### **(2) Betrieblicher Geltungsbereich**

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

...

##### **Abschnitt V**

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z.B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

...

36. Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;

...



40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

#### Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Selbständige Betriebsabteilungen sind Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages.

...

#### Abschnitt VII

Nicht erfaßt werden Betriebe

...

8. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigungsbau-, Dämm-(Isolier-) oder Trockenbau- und Montagebauarbeiten ausgeführt werden."

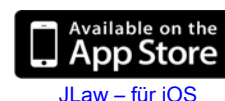
Die ZVK behauptet, Rolf G                      werde bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden weit mehr als 20 Stunden mit Treppen- und Innenausbauten beschäftigt.

Die ZVK hat zuletzt beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,  
an sie 20.559,70 DM zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Sie behaupten, die Zimmerarbeiten seien als Nebenschäftigung aus dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beklagten zu 2) hervorgegangen, der ihren Aktivitäten noch immer das Gepräge gebe, und meinen, es handele sich insoweit um einen einheitlichen Betrieb, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit überwiege. Der von der GbR beschäftigte Rolf G                      sei mit rund 60 % seiner



Arbeitskraft in der Landwirtschaft des Beklagten zu 2) tätig.  
Auch der Beklagte zu 2) habe zu 60 % in der Landwirtschaft und  
nur zu 40 % in der Zimmerei gearbeitet.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagten entsprechend den damaligen Klageanträgen zur Auskunftserteilung und für den Fall der Nichterteilung der Auskunft zur Entschädigungszahlung verurteilt.

Im Berufungsverfahren hat die ZVK ihre Klage im Wege der Anschlußberufung mit Zustimmung der Beklagten auf eine Beitragsklage umgestellt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und diese zur Beitragszahlung verurteilt. Mit der durch das Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Revision ist unbegründet. Die von der GbR der Beklagten betriebene Zimmerei fällt unter den Geltungsbereich des VTV. Der ZVK stehen daher die geltend gemachten Beitragsansprüche gegen die Beklagten zu.

I. Das Landesarbeitsgericht führt im wesentlichen aus, die Beklagten seien im Klagezeitraum im Sinne des § 24 Abs. 1 VTV Arbeitgeber des Rolf G gewesen und folglich zur Beitragszahlung an die ZVK verpflichtet. Ob und in welchem Umfange Rolf G daneben auch in der Landwirtschaft des Beklagten zu 2)



tätig gewesen sei, sei gleichgültig. Ohne rechtliche Bedeutung sei auch, ob sich die aus den Beklagten bestehende GbR mit dem Beklagten zu 2) zur Führung eines gemeinsamen, sowohl die Zimmerei als auch die Landwirtschaft umfassenden Betriebes zusammenschlossen hätten. Auch wenn dieses der Fall wäre, ändere das nichts daran, daß die Beklagten im tariflichen Sinne Arbeitgeber des Rolf G                    gewesen seien.

Bei der Zimmerei handele es sich um einen baugewerblichen Betrieb nach § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 40 VTV. Soweit die Beklagten meinten, die aus Landwirtschaft und Zimmerei gebildete arbeitsorganisatorische Einheit müsse als einheitlicher Betrieb betrachtet werden, könne dem nicht gefolgt werden. Selbst wenn man unterstelle, daß die Beteiligten sich zur gemeinsamen Führung eines Betriebes verbunden hätten, führe das nicht dazu, alleine diesen einheitlichen Betrieb als den nach § 1 Abs. 2 VTV relevanten anzusehen. Derartiges käme nur dann in Betracht, wenn beide an der Bildung eines gemeinsamen Betriebes beteiligten Unternehmensträger dadurch auch Arbeitgeber der in diesem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, hier also des Rolf G                    , geworden wären. Aus Sinn und Zweck der Regelungen über den betrieblichen Geltungsbereich des VTV folge, daß Arbeitgeber und Betriebsinhaber identisch sein müßten. Das wäre aber nur dann der Fall, wenn die Beteiligten sich nicht nur zur gemeinsamen Betriebsführung zusammenschlossen, sondern auch das zur GbR bestehende Arbeitsverhältnis des Rolf G                    mit dessen Willen auf die "Betriebsführungsgesellschaft" übertragen hätten. Dies sei von den Beklagten aber nicht vorgetragen worden. Daß die GbR die Vergütung des Rolf G                    gezahlt habe und ihn bei der AOK als Arbeitnehmer



der GbR angemeldet habe, spreche außerdem dafür, daß sämtliche Beteiligten weiter davon ausgegangen seien, arbeitsvertragliche Beziehungen des Rolf G                      sollten alleine zur GbR bestehen.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts folgt der Senat im Ergebnis und zum Teil in der Begründung.

II. Die ZVK hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner für den Klagezeitraum Anspruch auf Beiträge zu den Sozialkassen des Bau-  
gewerbes.

1. Ein Betrieb fällt dann als Ganzes nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VI Satz 1 VTV unter den betrieblichen Geltungsbereich des VTV, wenn seine Arbeitnehmer arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten erbringen, die im Katalog des § 1 Abs. 2 Abschnitt IV oder Abschnitt V VTV genannt sind. Der zusätzlichen Prüfung, ob daneben auch die Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Abschnitt I bis III VTV erfüllt sind, bedarf es nicht (ständige Rechtsprechung; vgl. für alle: BAGE 45, 11 = AP Nr. 60 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Daß die Arbeiten, die Rolf G                      und der Beklagte zu 2) für die Zimmerei der GbR ausführen, ihrer Art nach dem Katalog des § 1 Abs. 2 Abschnitt V VTV und nicht dem Ausschlußtatbestand des § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 8 VTV unterfallen, weil es sich bei ihnen zu 90 % um Zimmerarbeiten im Sinne der Nr. 40 und zu 10 % um Trocken- und Montagebauarbeiten im Sinne der Nr. 36 des § 1 Abs. 2 Abschnitt V VTV handelt, ist durch das Landesarbeitsgericht unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesarbeits-



gerichts zur Abgrenzung von Tätigkeiten in den Abschnitten V und VII des § 1 Abs. 2 VTV nach dem Kriterium der beruflichen Ausbildung der eingesetzten Arbeitnehmer und ihrer fachlichen Beaufsichtigung zutreffend entschieden worden.

2. Die Zimmerei bildet für sich alleine einen Betrieb des Baugewerbes im Sinne des § 1 Abs. 2 VTV.

Den Begriff des Betriebes haben die Tarifvertragsparteien nicht näher bestimmt. Deshalb ist auf den allgemeinen arbeitsrechtlichen Betriebsbegriff zurückzugreifen. Danach ist unter einem Betrieb die organisatorische Einheit zu verstehen, innerhalb derer der Unternehmer alleine oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mit Hilfe von sächlichen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die sich nicht in der Befriedigung von Eigenbedarf erschöpfen (BAG Urteil vom 26. April 1989 - 4 AZR 17/89 - AP Nr. 115 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG Urteil vom 7. April 1993 - 10 AZR 506/91 -, nicht veröffentlicht).

Das Landesarbeitsgericht hat die auf dem Gebiet der Zimmerei entfalteten Aktivitäten der Beklagten zutreffend als Betrieb eingeordnet.

Zu Unrecht berufen sich die Beklagten darauf, daß sie einen gemeinsamen Betrieb, bestehend aus der von der GbR betriebenen Zimmerei und der vom Beklagten zu 2) betriebenen Landwirtschaft, unterhalten. Das Bundesarbeitsgericht hat anerkannt, daß mehrere Unternehmer einen gemeinsamen (einheitlichen) Betrieb betreiben



können. Dafür ist es aber erforderlich, daß die beteiligten Unternehmen eine rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Führung eines einheitlichen Betriebes schließen. Das Vorliegen einer solchen Vereinbarung kann auch aus tatsächlichen Umständen hergeleitet werden (ständige Rechtsprechung; vgl. für alle: BAG Beschluß vom 29. Januar 1987 - 6 ABR 23/85 - AP Nr. 6 zu § 1 BetrVG 1972). Solche Umstände sind z. B. die gemeinsame Nutzung der technischen und immateriellen Betriebsmittel, die gemeinsame räumliche Unterbringung, die personelle, technische und organisatorische Verknüpfung der Arbeitsabläufe (vgl. BAG Urteil vom 23. März 1984 - 7 AZR 515/82 - AP Nr. 4 zu § 23 KSchG 1969).

Zum Vorliegen solcher Umstände haben die insoweit darlegungspflichtigen Beklagten keinen hinreichenden Sachvortrag erbracht. Daß eine gemeinsame Nutzung der Betriebsmittel von Zimmererei und Landwirtschaft erfolgt, wird nicht dargetan, ebensowenig ist vorgetragen, inwiefern Arbeitsabläufe in der Landwirtschaft und in der Zimmerei miteinander verknüpft sind. Bei so unterschiedlichen Betätigungsfeldern wie der Durchführung von Zimmerarbeiten und dem Betreiben einer Landwirtschaft ist eine solche Verknüpfung nicht ohne weiteres ersichtlich. Alleine der Umstand, daß der Arbeitnehmer Rolf G. sowohl Zimmerarbeiten erledigt als auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, stellt noch keine für die Annahme eines einheitlichen Betriebes ausreichende Verknüpfung dar. Daß ein Arbeitnehmer für zwei Betriebe Arbeitsleistungen erbringt, zwingt nicht zur Schlußfolgerung, diese beiden Betriebe seien im übrigen technisch und organisatorisch so verknüpft, daß sie als ein einheitlicher Betrieb anzusehen seien.



Zwar haben die Beklagten behauptet, im Januar 1988 sei vereinbart worden, daß Theodor G sen. sowohl die Geschäfte der Landwirtschaft als auch diejenigen der Zimmerei führen solle. Dieses Vorbringen reicht aber für sich alleine nicht aus, darin eine Vereinbarung über die Führung eines gemeinsamen, einheitlichen Betriebes zu sehen. Durch die Leitung der Zimmerei und der Landwirtschaft durch Theodor G sen. entsteht noch kein einheitlicher Betrieb. Dies führt zwar zu einer gewissen personellen Verknüpfung zwischen beiden Betrieben, nicht aber zwangsläufig dazu, daß auch auf eine darüber hinausgehende technische und organisatorische Verknüpfung der beiden Betriebe zu schließen wäre.

Auch der Umstand, daß die Zimmerei im selben Gebäudetrakt wie der landwirtschaftliche Betrieb untergebracht ist, zwingt ohne nähere Erläuterungen seitens der Beklagten nicht ohne weiteres zur Annahme einer einheitlichen Betriebsorganisation (vgl. BAG Urteil vom 23. März 1984, aa0).

Aus diesem Grunde stellt die von den Beklagten als Gesellschaftern einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betriebene Zimmerei einen eigenständigen Betrieb des Baugewerbes dar. In diesem ist der von der GbR angestellte Rolf G als einziger Arbeitnehmer tätig. Somit sind die Beklagten nach § 48 Abs. 1 VTV verpflichtet, für diesen Beiträge an die ZVK abzuführen. Dabei bleibt außer Betracht, ob Rolf G einen Teil seiner Arbeitszeit auch der vom Beklagten zu 2) betriebenen Landwirtschaft



widmet. Der Beitragsberechnung liegt der Lohn zugrunde, den die Beklagten, als Betreiber eines baugewerblichen Betriebes im Sinne des VTV, ihrem Arbeitnehmer schulden.

Damit hat das Landesarbeitsgericht die Beklagten zu Recht als Gesamtschuldner zur Beitragszahlung an die ZVK verurteilt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Hauck

Böck

Dr. Weidner

Hannig

